

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/20 vom 8. Juni 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_20)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/20 du 8 juin 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/20 del 8 giugno 2011

## **Regeste**

Art. 16 ATSG, Art. 17 Abs. 1 ATSG: Rentenrevision. Revisionsrelevante Sachverhaltsveränderung in der Form der Auswechslung der Invalidenkarriere (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juni 2011, IV 2010/20).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Rentenrevisionsgesuch ist glaubhaft zu machen, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 3 IVV). Macht der Gesuchsteller keine erhebliche Veränderung glaubhaft, darf die IV-Stelle nicht auf das Gesuch eintreten. Die Beschwerdegegnerin ist konkludent auf das Revisionsgesuch eingetreten. Das war korrekt, denn aufgrund der Angaben von Dr. C.\_\_\_\_ vom 3. Juli 2009 war glaubhaft gemacht, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin in einem leistungsrelevanten Ausmass angestiegen war, auch wenn die Begründung von Dr. C.\_\_\_\_ für die Erhöhung des Invaliditätsgrads weitgehend Sachverhaltselemente betraf, die auf den ersten Blick invaliditätsfremd waren. Dr. C.\_\_\_\_ gab nämlich auch an, dass im Jahr 2008 ein Stent habe implantiert werden müssen. Dieser Umstand deutete auf eine Verschlimmerung der kardialen Situation hin, was für sich allein bereits genügte, um eine leistungserhebliche Veränderung glaubhaft zu machen.

### **E. 2**

2.1 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Die Begründung muss es dem Verfügungsadressaten ermöglichen, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Es "müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Sozialversicherungsorgan leiten liess und auf welche sich sein Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder behaupteten Sachverhaltsdarstellung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken [...]. Weil die Sozialversicherungsorgane eine Vielzahl von Verfügungen zu erlassen haben, dürfen an die Begründungsdichte vernünftigerweise keine hohen Anforderungen gestellt werden" (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3.A., S. 459). Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung damit begründet, dass sich der Gesundheitszustand nur vorübergehend verschlechtert habe und dass nach dem Therapieerfolg nun wieder der frühere Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% erreicht sei. Sie hat sich nicht im Einzelnen mit den Einwendungen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt, nämlich dass Dr. C.\_\_\_\_ am 3. Juli 2009 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben und dass das KSSG bereits am 2. September 2008 eine weitere Abklärung der Knie- und der Rückenbeschwerden empfohlen habe. Zur Begründung gehört auch, was sich aus dem

Begründungswortlaut ableiten lässt. Aus der Aussage in der Verfügungsbegründung, die Verschlechterung des Gesundheitszustands sei nur vorübergehend gewesen, kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C. \_\_\_ als nicht überzeugend gewürdigt hat, dass sie in bezug auf die Knie- und Rückenbeschwerden bzw. deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit keinen weiteren Abklärungsbedarf gesehen hat und dass sie vollumfänglich auf die Einschätzung des RAD vom 17. August 2009 abgestellt hat. Die Verfügungsbegründung ist zwar sehr knapp ausgefallen, aber sie ist eindeutig und sie hat die Beschwerdeführerin in die Lage versetzt, sachgerecht Beschwerde zu führen. Es liegt also entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin in bezug auf die massgebende Arbeitsunfähigkeit keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (in der Form einer ausreichenden Begründung) vor. 2.2 In der Stellungnahme vom 16. September 2009 zum Vorbescheid hat die Beschwerdeführerin auch geltend gemacht, ihre allfällige Restarbeitsfähigkeit sei auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt gar nicht mehr verwertbar. Dazu hat die Beschwerdegegnerin im zweiten Teil der Verfügungsbegründung Stellung genommen. Diesbezüglich wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin - zu Recht - keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Sie macht aber geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil die Beschwerdegegnerin sie vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung nicht über die offenbar vorgenommenen "arbeitsmarktrechtlichen Abklärungen", wie sie in der Verfügung erwähnt würden, orientiert habe. Vorgeworfen wird der Beschwerdegegnerin also die Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht und auf eine Stellungnahme zu den neu produzierten Akten. Tatsächlich haben aber weder berufsberaterische noch arbeitsmarktliche Abklärungen stattgefunden. Der Beschwerdeführerin war bekannt, dass weder ein Einsatzprogramm noch eine Abklärung in der Institution G. \_\_\_ stattgefunden hatte, denn sie selbst hatte ja die Teilnahme verweigert. Die entsprechende Notiz der Eingliederungsverantwortlichen hat also zwar ein neues Aktenstück produziert, aber der darin festgehaltene Sachverhalt ist der Beschwerdeführerin bestens bekannt gewesen, so dass ihr diese Notiz nicht mehr hat zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die Eingliederungsverantwortliche hat auch keine anderen "arbeitsmarktlichen" Abklärungen vorgenommen. Diesbezüglich erweist sich der Wortlaut der Verfügungsbegründung als falsch. Die Eingliederungsverantwortliche hat lediglich einen allgemeinen Erfahrungssatz zum Ausdruck gebracht, indem sie notiert hat, die Beschwerdeführerin könnte auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine geeignete Arbeitsstelle (sitzende, leichte Montagetätigkeit) finden, um ihre Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Demnach handelt es sich auch dabei nicht um einen neuen Sachumstand, von dem die Beschwerdeführerin durch einen Einblick in die entsprechende Notiz der Eingliederungsverantwortlichen vom 23. Dezember 2009 hätte Einblick erhalten müssen. Die Beschwerdegegnerin hat also auch in dieser Hinsicht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt. 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat am 17. Februar 2010, also nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung, aber vor der Erstattung der Beschwerdeantwort, eine beratende Stellungnahme ihres RAD (Art. 49 Abs. 3 IVV) eingeholt. Sie hat diese Stellungnahme dem Aktendossier beigelegt. Damit hat sie der Beschwerdeführerin rechtzeitig einen Einblick in dieses Aktenstück ermöglicht. Die Beschwerdeführerin hat dazu in ihrer Replik Stellung nehmen können. Auch in dieser Hinsicht liegt keine Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör vor.

3.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Die Validenkarriere kann allerdings nur hypothetisch bestimmt werden, da die versicherte Person nicht mehr "valid", sondern eben invalid ist. Die Beschwerdeführerin ist ab Januar 1990 mit einem Beschäftigungsgrad von 100% als Hilfsarbeiterin bei der B.\_\_\_\_ tätig gewesen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich daran etwas geändert hätte, wenn die Beschwerdeführerin nicht krank geworden wäre. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin besteht deshalb in der vollzeitlichen Tätigkeit als Hilfsarbeiterin für die B.\_\_\_\_. Bei der Rentenzusprache am 26. Juni 2000 war die Beschwerdeführerin noch mit einem Beschäftigungsgrad von 50% bei der B.\_\_\_\_ tätig. Die Invalidenkarriere bestand deshalb in der weiteren Tätigkeit für den bisherigen Arbeitgeber. Damit entsprach auch das zumutbare Invalideneinkommen dem effektiv erzielten Lohn. Im Mai 2008 ist das Arbeitsverhältnis mit der B.\_\_\_\_ aufgelöst worden. Die Beschwerdeführerin hat keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen. Das bedeutet, dass die Invalidenkarriere nicht mehr in der bisherigen Hilfsarbeit für die B.\_\_\_\_ bestehen kann. Vielmehr ist für den Fall, dass weiterhin eine verwertbare Restarbeitsfähigkeit bestehen sollte, von irgendeiner der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit auszugehen. Derartige Hilfsarbeiten werden in praktisch allen Branchen geleistet. Die Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht also aus einer durchschnittlichen, der Behinderung bestmöglich angepassten Hilfsarbeit.

3.2 Steht die Invalidenkarriere fest, ist als nächster Schritt zur Bemessung des Invalideneinkommens die massgebende Arbeitsfähigkeit zu bestimmen. Der RAD hat am 17. August 2009 (IV-act. 50) angegeben, es bestehe eine Arbeitsfähigkeit "adaptiert" von 50%. Dagegen hat die Beschwerdeführerin eingewendet, Dr. C.\_\_\_\_ habe eine höhere Arbeitsunfähigkeit bzw. sogar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit angegeben, was weit überzeugender sei. Die medizinischen Abklärungen seien unvollständig, weil weder den Konsequenzen der Rücken- und der Kniebeschwerden noch denjenigen des Burn-out-Syndroms für die Arbeitsfähigkeit nachgegangen worden sei. Dr. C.\_\_\_\_ hat am 3. Juli 2009 (IV-act. 47) nur angegeben, die Beschwerdeführerin sollte zu 100% berentet werden. Er hat dies neben den verstärkten Herzbeschwerden auch mit Rückenbeschwerden, Kniebeschwerden bds., einem Burn-out-Syndrom und der familiären Belastungssituation begründet. Diese Empfehlung einer 100%igen Berentung ist aus einer rein therapeutischen Sicht abgegeben worden. Dr. C.\_\_\_\_ ist sich des Umstands offenbar bewusst gewesen, dass die IV-relevante Arbeitsfähigkeit bei weitem nicht 100% betrug, denn im Bericht vom 4. August 2009 (IV-act. 49-4/27) hat er auf die Frage, welche behinderungsadaptierten Tätigkeiten noch zumutbar seien, die Arbeitsfähigkeit für eine wechselbelastende Tätigkeit mit täglich vier Arbeitsstunden beziffert, wobei er trotz einer entsprechenden Frage im vorgegebenen Berichtsformular für diese vier Stunden keine reduzierte Leistungsfähigkeit angegeben hat. Der Bericht der Klinik Gais vom 17. April 2009 (IV-act. 47-2/5 bis 4/5) stützt diese Einschätzung, denn die Ärzte haben keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, sondern erwähnt, dass die Beschwerdeführerin eine "50%ige IV-Rente" beziehe, ohne dies in irgendeiner Form in Frage zu stellen. Offenbar hat die Einschätzung der

Beschwerdeführerin als zu 50% invalid die Ärzte der Klinik Gais überzeugt, weil sie mit der von der Beschwerdeführerin während des Rehabilitationsaufenthalts erreichten Leistungsfähigkeit übereingestimmt hat. Die Beschwerdeführerin hat nämlich an verschiedenen Kräftigungs- und Gymnastikprogrammen sowie an Halb- und Ganztageswanderungen in der dritthöchsten von sechs Belastungsgruppen teilgenommen. Der Bericht der Klinik enthält weder eine rücken- oder eine kniebezogene Diagnose noch eine Bemerkung über entsprechende Klagen der Beschwerdeführerin. Hätte diese während der körperlich belastenden Rehabilitation in einem spürbaren Ausmass Knie- oder Rückenschmerzen verspürt, so hätte sie das den Klinikärzten bei den Untersuchungen auch angegeben. Offenbar hat Dr. C.\_\_\_\_ selbst den Rücken- und Kniebeschwerden keine grosse Bedeutung beigemessen, denn es fehlt in den von ihm eingereichten medizinischen Akten ein Hinweis darauf, dass nach der Knieoperation im Jahr 2008 (mit Ausnahme einer Nachkontrolle durch den Operateur) noch eine therapeutische Anstrengung nötig gewesen wäre. In bezug auf die Rückenbeschwerden fehlt jeder Beleg dafür, dass Dr. C.\_\_\_\_ je Abklärungen (bildgebend, spezialärztlich) eingeleitet oder therapeutisch etwas unternommen hätte. Dasselbe gilt für die als Burn-out-Syndrom bezeichneten Beschwerden. Mit Ausnahme einer Empfehlung des Arztes, der die Beschwerdeführerin am Knie operiert hatte, dem Verdacht auf eine Osteoporose nachzugehen (IV-act. 49-25/27), die offenbar von Dr. C.\_\_\_\_ nicht umgesetzt worden ist, fehlt also jeder Hinweis darauf, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht nur als Folge der Verschlimmerung der Herzkrankheit (die nachweislich nur vorübergehend gewesen ist), sondern als Folge der Knie-, der Rücken- oder anderer Beschwerden dauernd und auf längere/unbestimmte Zeit auf mehr als 50% angestiegen wäre. Selbst wenn derartige Beschwerden tatsächlich in einem ausgeprägten Ausmass bestünden, wären sie jedenfalls nicht geeignet, die bereits aufgrund der kardiologischen Probleme bestehende Arbeitsunfähigkeit von 50% weiter anzuheben. Die bestehende Arbeitsunfähigkeit wäre nämlich - neben der Beschränkung auf wechselbelastende, leichte Tätigkeiten - durchaus geeignet, auch Knie-, Rücken- oder andere Beschwerden oder die Folgen eines Burn-out-Syndroms abzudecken. Zu den kardiologischen Problemen hinzutretende Beschwerden, die tatsächlich eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätten, würden also - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht dazu führen, dass diese Arbeitsunfähigkeit ohne weiteres zu der bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 50% hinzuaddiert werden müsste. Diese anderen Beschwerden müssten nämlich sehr stark ausgeprägt sein, um die Arbeitsunfähigkeit auf über 50% ansteigen zu lassen. Dafür fehlt jeder Hinweis, was zum Schluss zwingt, dass Dr. C.\_\_\_\_ mit der Angabe einer zumutbaren täglichen Arbeitszeit von vier Stunden der objektiv bestehenden Arbeitsunfähigkeit von 50% Rechnung getragen hat. Dass eine Tagesarbeitszeit von vier Stunden im Vergleich zu einer durchschnittlichen Tagesarbeitszeit von knapp 8,4 Std. etwas weniger als 50% ausmacht, kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht so verstanden werden, dass Dr. C.\_\_\_\_ einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 47,6% statt von 50% angeben wollte. Aus medizinischer Sicht wäre eine solche Differenz nämlich gar nicht erkennbar. Zusammenfassend ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die vorliegenden medizinischen Akten mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einen Arbeitsfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit von (wieder) 50% belegen. Es besteht kein weiterer Abklärungsbedarf, insbesondere keine Notwendigkeit einer interdisziplinären Abklärung unter Beizug u.a. eines Psychiaters. Die Eingliederungsverantwortliche der Beschwerdegegnerin hat zu Recht angenommen, dass

die verbliebene Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertet werden könnte, denn die gesundheitliche Situation ist nicht anders als vor der vorübergehenden Verschlimmerung der Herzkrankheit. Damals hat die Beschwerdeführerin bei der B. \_\_\_ zu 50% mit voller Leistung arbeiten können, d.h. sie hat keinen Soziallohn bezogen.

3.3 Die Sachverhaltsveränderung betrifft nicht die Arbeitsfähigkeit, sondern direkt den Einkommensvergleich. Bei der ursprünglichen Rentenzusprache ist nämlich von einem zumutbaren Invalideneinkommen in der Höhe des bei der B. \_\_\_ bei einem Beschäftigungsgrad von 50% effektiv erzielten Lohns ausgegangen worden. Das ist nun nicht mehr möglich, weil die Beschwerdeführerin diesen Arbeitsplatz verloren hat. Das zumutbare Invalideneinkommen muss daher anhand statistischer Durchschnittslöhne ermittelt werden. Diese - erwerbliche - Veränderung zwingt dazu, trotz des unverändert 50% betragenden Arbeitsfähigkeitsgrads einen Einkommensvergleich anzustellen. Gemäss Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV erfolgt eine revisionsweise Erhöhung der laufenden Invalidenrente von dem Moment an, in dem das Revisionsbegehren gestellt worden ist. Im vorliegenden Fall datiert das Revisionsbegehren vom 20. Juli 2009 (IV-act. 45). Eine allfällige Erhöhung der laufenden halben Invalidenrente könnte also frühestens per 1. Juli 2009 erfolgen. Der Anstieg der Arbeitsunfähigkeit auf mehr als 50% als Folge der Verschlimmerung der Herzkrankheit muss auf jeden Fall noch im Jahr 2008 erfolgt sein, denn die Beschwerdeführerin ist im Dezember 2008 operiert worden. Der genaue Zeitpunkt des Anstiegs der Arbeitsunfähigkeit ist irrelevant, da eine rückwirkende Erhöhung der Invalidenrente ja ausgeschlossen ist. Die Rehabilitation in Gais hat am 29. Januar 2009 geendet. Ab diesem Zeitpunkt hat die Arbeitsfähigkeit wieder das frühere Mass von 50% betragen. Auch diese Veränderung liegt vor dem frühestmöglichen Revisionstermin. Der Einkommensvergleich hat somit auf der Grundlage einer Arbeitsfähigkeit von 50% zu erfolgen. Massgebend sind das Validen- und das zumutbare Invalideneinkommen per 1. Juli 2009. Die letzte Auskunft der B. \_\_\_ zum Lohn der Beschwerdeführerin stammt von 2. November 2005. Die Beschwerdeführerin hätte damals bei einer Arbeitsfähigkeit von 100% Fr. 3400.- bzw. Fr. 44'200.- verdient. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklung 2009, Anhang Tabelle T1.05, ist der Nominallohn in der Branche 19,23-25 von 100% im Jahr 2005 auf 108,7% im Jahr 2009 angestiegen. Die Beschwerdeführerin hätte im Jahr 2009 als "Valide" also Fr. 48'045.- verdient. Da dieses Arbeitsverhältnis aufgelöst worden und die Beschwerdeführerin seither keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist, muss das zumutbare Invalideneinkommen anhand der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (Anhang Tabelle TA1) ermittelt werden. Die Beschwerdeführerin könnte in praktisch allen Branchen eine der Behinderung angepasste Erwerbstätigkeit ausüben, weshalb der Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne aller Branchen massgebend ist. Dieser Zentralwert belief sich im Jahr 2008 auf Fr. 4198.-, umgerechnet von 40 Arbeitsstunden pro Woche auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Arbeitsstunden pro Woche auf Fr. 4376.41 bzw. auf Fr. 52'517.-. Der Nominallohnerhöhung für 2009 angepasst ergibt das einen Betrag von Fr. 53'618.-. Die Beschwerdeführerin hätte bei der B. \_\_\_ also einen Lohn erzielt, der - umgerechnet auf 100% - deutlich tiefer als der schweizerische Durchschnitt der Hilfsarbeiterinnenlöhne gewesen wäre. Würde man das zumutbare Invalideneinkommen mit dem weit unter dem statistischen Durchschnittseinkommen (Zentralwert) liegenden Valideneinkommen vergleichen, ergäbe das Resultat nicht den Invaliditätsgrad, d.h. den behinderungsbedingten Verlust an erwerblicher Leistungsfähigkeit, sondern eine Erwerbseinbusse, die teils auf die Behinderung und teils auf die Differenz zwischen dem

effektiven Lohn und dem schweizerischen Durchschnittslohn zurückzuführen wäre. Massgebend kann aber nach dem Sinn und Zweck des Art. 16 ATSG nur der behinderungsbedingte Teil der Erwerbseinbusse sein. Das bedeutet, dass der "Störfaktor" ausgeschaltet werden muss. Am einfachsten geschieht das dadurch, dass auch die (hypothetische) Validenkarriere ausgewechselt und das Valideneinkommen nicht anhand des zuletzt effektiv erzielten Lohns, sondern anhand des schweizerischen Durchschnittslohns irgendeiner behinderungsangepassten Erwerbstätigkeit ermittelt wird (zumal die Beschwerdeführerin bereits vor dem Eintritt der Behinderung in der Lage gewesen wäre, einen solchen Durchschnittslohn zu erzielen). Das Valideneinkommen und das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens betragen deshalb beide Fr. 53'618.-. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% reduziert sich dieses Einkommen auf Fr. 26'809.-. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht geltend gemacht, dass teilzeitbeschäftigte Hilfsarbeiterinnen einen unterproportionalen Lohnnachteil aufweisen, d.h. bei einem Beschäftigungsgrad von 50% beträgt der Lohn nicht 50%, sondern 53% des Lohns einer vollzeitlich tätigen Hilfsarbeiterin (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2006, S. 16, Tabelle T2\*). Nun weist die Beschwerdeführerin gegenüber gesunden, zu 50% beschäftigten Hilfsarbeiterinnen aber Konkurrenz Nachteile auf, die sich für einen ökonomisch denkenden Arbeitgeber als zusätzliche Lohnkosten niederschlagen. Dazu gehören etwa die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die Unfähigkeit, bei dringendem Bedarf Überstunden zu leisten bzw. für eine beschränkte Zeit zu mehr als 50% tätig zu sein, die Unfähigkeit, bei Bedarf vorübergehend an einem nicht behinderungsangepassten Arbeitsplatz tätig zu sein, die Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme in bezug auf allgemeine (nicht behinderungsadaptierte) Arbeiten wie z.B. die Reinigung des Arbeitsplatzes. Diese Nachteile rechtfertigen praxisgemäss einen zusätzlichen Abzug vom statistischen Durchschnittseinkommen im Umfang von 10%, wobei der Teilzeitleistervorteil unberücksichtigt bleiben kann. Den direkt behinderungsbedingten Nachteilen wie beispielsweise der Unfähigkeit, auf Leitern zu stehen, wird durch die "qualitative Arbeitsunfähigkeit", d.h. durch die Beschränkung auf die behinderungsadaptierten Hilfsarbeiten, vollumfänglich Rechnung getragen. Der Betrag von Fr. 26'809.- ist deshalb zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens um 10% auf Fr. 24'128.- zu reduzieren. Die Erwerbseinbusse von Fr. 29'490.- entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdegegnerin hat also im Ergebnis zu Recht das Gesuch der Beschwerdeführerin, ihr revisionsweise eine Dreiviertels- oder eine ganze Rente zuzusprechen, abgewiesen.

#### **E. 4**

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, ist auch das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da der Verfahrensaufwand als durchschnittlich zu betrachten ist, erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Diese Gerichtsgebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.